

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist, liegen den Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und uns ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen bedarf.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Bei telefonischer Bestellung kommt der Vertrag sofort zustande. Der Auftraggeber erhält von uns eine Auftragsbestätigung. Diese ist unverzüglich auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.
2. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen – einschließlich dieser Klausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Bestätigung unseres Verkaufs in Textform. Insbesondere müssen Mengenüber- und Mengenunterschreitungen von uns in Textform anerkannt werden.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus einem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten in EURO (€) ab unserer jeweils vereinbarten Niederlassung.
2. Bei nachträglicher Einführung oder Erhöhung von Zöllen, Steuern, Frachten, auch Kleinwasserzuschlägen, Energiekosten usw., die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, diese, auch wenn sie rückwirkend in Kraft treten, dem Auftraggeber weiter zu belasten. Infolge von Währungsumstellungen eintretende Kursänderungen können, sofern sie nach Abschluss des Geschäfts eintreten, der Berechnung zugrunde gelegt werden.
3. Zu unseren Preisen kommt die Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungstellung geltenden gesetzlichen Höhe hinzu. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzupassen.
4. Unsere Rechnungen sind bei der Lieferung von Eisenschrott spätestens am 30. des der Lieferung folgenden Monats, bei der Lieferung von NE-Metallen 14 Tage nach der Lieferung und in allen anderen Fällen mit Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Rechte ungeschmälert zu.
5. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
6. Verzugszinsen berechnen wir mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a.
7. Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn diese unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
8. Erhalten wir für den Auftraggeber keine Warenkreditversicherung in der erforderlichen Höhe, mindestens in Höhe unseres Außenstandes, oder werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers hervorzurufen (Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels, Einzelzwangsvollstreckung, Stellung eines Insolvenzantrags), sind wir berechtigt, vom Auftraggeber nach dessen Wahl die Zahlung der Vergütung oder die Stellung von Sicherheiten in Höhe der von dem

Auftraggeber zu leistenden Vergütung Zug um Zug gegen unsere Leistung zu verlangen. Ist der Auftraggeber nicht imstande, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer entsprechenden Aufforderung Sicherheit zu leisten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen sind wir zu weiteren Leistungen nur Zug um Zug gegen die Zahlung der Vergütung oder die Stellung von Sicherheiten in Höhe der von dem Auftraggeber zu leistenden Vergütung verpflichtet.

§ 4 Lieferung

1. Verzögert sich der Versand aus nicht von uns zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Gegenstands unserer Leistung mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die verkaufte Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern und dem Auftraggeber den Kaufpreis in Rechnung zu stellen.
2. Wir sind berechtigt, unsere Leistung in Teilleistungen zu erbringen und diese auch abzurechnen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.
3. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist berechtigt, von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 5 Lieferzeit

1. Angegebene oder vereinbarte Lieferfristen beginnen nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass dies und die anschließende Absendung ohne unser Verschulden unmöglich wird.
3. Die Lieferfristen verlängern sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Niedrigwasser, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, unzureichende Waggon-, Schiffs- oder LKW-Gestellung, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfristen verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.
4. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
5. Bei Auftragsänderungen, die nach Vertragsschluss zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbart werden und die die Lieferfrist beeinflussen, verlängert sich eine vereinbarte Lieferzeit in angemessenem Umfang.

§ 6 Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
2. Der Auftraggeber hat die von uns erbrachten Warenlieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vertragsidentität, Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen und, wenn sich Abweichungen oder Mängel zeigen, diese uns unverzüglich anzuzeigen. Uns ist auf Verlangen Gelegenheit zur Besichtigung der gerügten Ware zu gewähren.
3. Gerügte Ware darf nur nach unserer Genehmigung entladen werden.

Reklamationen bereits entladener Waren (Eisen- oder Nichteisenschrotte) werden nicht anerkannt.

4. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt unsere Ware oder Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss der Auftraggeber diesen unverzüglich nach Entdeckung uns anzeigen; anderenfalls gilt unsere Ware oder Leistung auch im Hinblick auf diesen Mangel als genehmigt. Gilt unsere Ware oder Leistung als genehmigt, ist der Auftraggeber auch mit Rückgriffsansprüchen nach §§ 437 ff., 478 BGB ausgeschlossen.
5. Unerhebliche Mängel berechtigen den Auftraggeber in keinem Fall zum Rücktritt vom Vertrag.
6. Stellen wir fest, dass ein vom Auftraggeber behaupteter Mangel der von uns gelieferten Sache auf der Fehlerhaftigkeit einer von einem unserer Lieferanten gelieferten Sache beruht, teilen wir dies dem Auftraggeber schriftlich mit und treten unsere Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten an den Auftraggeber ab. In diesem Fall kann der Auftraggeber Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüche gegen uns erst geltend machen, wenn er vorher nachweislich erfolglos gegen unseren Lieferanten Gewährleistungs- oder Rückgriffsansprüche geltend gemacht hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen vor.
2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur Begleichung sämtlicher gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen vor.
3. Bei- und Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i. S. von § 950 BGB. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleiben davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
6. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Durchsetzung der Aufhebung des Zugriffs und der Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- Werden Eigentumsvorbehalte oder Abtretungen nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht anerkannt, so gelten die entsprechenden Sicherungsrechte, wie sie in diesem Bereich gelten, als vereinbart. Soweit hierzu die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Einleitung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

§ 8 Schadensersatz - Rücktritt

- Verletzen wir eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis oder erbringen wir die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.
- Erbringen wir eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Haben wir bereits eine Teilleistung bewirkt, kann der Auftraggeber vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.
- Der Auftraggeber kann vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn unsere Pflichtverletzung unerheblich ist.
- Wir sind ungeachtet der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält und die Pflichtverletzung erheblich ist oder
 - der Auftraggeber falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.

§ 9 Annullierungskosten

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn in Rechnung stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 10 Haftung

- Wir haften für alle Schäden, die durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- Wir haften auch für die schuldhaftige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, soweit ein Verstoß gegen diese die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- Wir haften auch, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder dem Auftraggeber eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks gegeben haben.
- Wir haften auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch uns oder auf einer schuldhaften Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Im Übrigen sind alle Schadensersatzansprüche gegen uns, insbesondere wegen Verzugs oder Pflichtverletzung sowie außervertragliche Ansprüche, auch wegen entgangenen Gewinns, ausgebliebener Einsparungen, entgangener Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagener Aufwendungen, mittelbarer Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.
- Eventuelle Schadensersatzansprüche sind darüber hinaus der Höhe nach auf den bei

Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ansprüche, die infolge der Realisierung von für uns nicht vorhersehbaren Exzessrisiken entstehen, können nicht geltend gemacht werden.

Diese Begrenzung gilt nicht, wenn wir dem Auftraggeber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks gegeben haben.

Diese Begrenzung gilt auch nicht, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch uns oder auf einer schuldhaften Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, handelt.

- Unsere gesetzliche Haftung wegen einer Verletzung von Gesundheit oder Leben sowie nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Klauseln unberührt.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort ist Mannheim.
- Gerichtsstand ist Mannheim. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- Wir nehmen nicht an Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen teil.

§ 12 Sprache, Schriftform, salvatorische Klausel

- Die Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt in deutscher Sprache.
- Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.